



Kantonsratsbeschluss

über die Genehmigung der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld durch den Kanton Zug

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 9. April 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konkordatskommission hat die Vorlage des Regierungsrats vom 23. Januar 2018 (Vorlage Nr. 2819.1 - 15665 sowie Vorlage Nr. 2819.2 - 15666) an ihrer Sitzung vom 9. April 2018 beraten. An der Sitzung nahmen von Seiten der Direktion des Innern Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard, Ursula Uttinger (Generalsekretärin), Lea Neuenschwander (juristische Mitarbeiterin) und Albin Schmidhauser (Leiter Amt für Wald und Wild) teil. Das Sitzungsprotokoll führte Rita Weiss Schregenberger von der Finanzdirektion.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. In Kürze / Aufforderung an den Regierungsrat
2. Ausgangslage
3. Eintretensdebatte
4. Abstimmung zum Eintreten
5. Detailberatung
6. Schlussabstimmung
7. Antrag

1. In Kürze / Aufforderung an den Regierungsrat

Eintretensabstimmung

Die Kommission beschloss mit 10:0 Stimmen ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage.

Detailberatung

In der Detailberatung zur Vorlage 2819.2 wurden keine Anträge gestellt.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage 2819.2 mit 10:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Aufforderung an den Regierungsrat

Die Kommission fordert den Regierungsrat auf zu prüfen, ob es noch weitere rechtliche Grundlagen gibt, die den neuen Rahmenbedingungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) nicht mehr genügen. Es sollte nicht sein, dass man mehr oder weniger zufällig auf solche Sachverhalte stösst.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 5. Dezember 2017 entschieden, dass der Kanton Zug die Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 (nachfolgend: Interkantonale Vereinbarung von 1992 BGS 431.41) im Dezember 2017 per Ende 2020 kündigt. Im Rahmen dieser Interkantonalen Vereinbarung wurde die seinerzeitige Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule vom 8. Juli 1971 aufgehoben. Mit dem vorliegenden Kantonsratsbeschluss soll die Kündigung der Inte-

kantonale Vereinbarung aus dem Jahr 1992 vom Kantonsrat genehmigt werden. Die Hintergründe, die den Regierungsrat zur Kündigung bewogen haben, sind im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. Januar 2018 beschrieben, sodass auf ihn verwiesen werden kann.

3. Eintretensdebatte

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden insbesondere die folgenden Themenbereiche angesprochen:

3.1. Anzahl Studierende aus dem Kanton Zug in den letzten zehn Jahren an der Försterschule in Maienfeld resp. in Lyss mit Lehrgang Dipl. Förster/-in HF

Seit der Einführung des zweijährigen Lehrganges im Jahr 2004 besuchte durchschnittlich eine studierende Person pro Lehrgang aus dem Kanton Zug die Interkantonale Försterschule Maienfeld. An der Interkantonalen Försterschule Lyss dagegen war seit 2012 keine Studentin beziehungsweise kein Student aus dem Kanton Zug mehr eingeschrieben.

3.2. Konsequenzen der Kündigung in finanzieller Hinsicht

3.2.1. Für den Kanton

Die Beiträge an den Schulbetrieb, die unter dem Konkordat unabhängig davon zu leisten sind, ob eine Zuger Schülerin oder ein Zuger Schüler den Ausbildungsgang besucht, fallen ab dem Jahre 2021 weg. Neu leistet der Kanton Zug gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV; BGS 413.19) pro studierende Person und Jahr 21 000 Franken. Diese individuell zu leistenden Schulbeiträge sind für Vertrags- und Nichtvertragskantone gleich hoch. Das von den Kantonen nach Verteilschlüssel einbezahlte Stiftungskapital von insgesamt 2 000 000 Franken ist, solange die Stiftung weiter besteht, gebunden. Die Stiftungsbilanz der Interkantonalen Försterschule Maienfeld weist per 31. Dezember 2016 ein erwirtschaftetes Stiftungskapital in der Höhe von 658 322.22 Franken aus.

Zur Illustration der Jahreskosten Maienfeld / Lyss (Basis: 2017/2018):

	Försterschule		
	Maienfeld		Lyss
Kosten / Beiträge pro Jahr	Vereinbarung 1992	nach BBG	
Kanton Ausbau und Betrieb	101 045	0	0
Kanton pro Studierende/n	0	21 000	21 000
Studierende pro Jahr	13 390	13 390	11 905
Beiträge OdA	0	NN	0
Bundesbeiträge SBFI	0	NN	0

OdA = Organisation der Arbeit (Branchenbeteiligung)

SBFI = Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

NN = durch Bildungsanbieter auszuhandelnde Beiträge

3.2.2. Für die Studierenden

Nach der Kündigung der Interkantonalen Vereinbarung von 1992 zahlen Studierende die gleiche Studiengebühr beziehungsweise Internatskosten wie bisher. Die Studiengebühr beträgt

zurzeit an der Försterschule Maienfeld für einen Zweijahreskurs 26 780 Franken; in Lyss zahlen Studierende vergleichsweise für einen Zweijahreskurs 23 810 Franken.

3.3. Konsequenzen der Kündigung in organisatorischer Hinsicht

3.3.1. Für den Kanton Zug

Für den Kanton Zug als bisheriges Stiftungsratsmitglied der Interkantonalen Försterschule Maienfeld bedeutet die Kündigung der Vereinbarung einen Rückzug aus dem Stiftungsrat. Die Dossiers betreffend die Försterschule Maienfeld, die bis anhin vom Amt für Wald und Wild geführt wurden, werden auf den Kündigungszeitpunkt hin geschlossen und archiviert.

3.3.2. Für die Studierenden

Da mit Rechtskraft der Kündigung das jetzige Anmeldeverfahren für einen Studienplatz an der Försterschule Maienfeld über das Amt für Wald und Wild beendet wird, müssen sich Schülerinnen und Schüler um ihren Ausbildungsplatz an der Försterschule Maienfeld künftig via das Amt für Berufsbildung bewerben. Dies tun sie für eine Anmeldung an der Interkantonalen Försterschule Lyss bereits heute.

3.4. Haltung des Zuger Forstpersonalverbandes

Der Vorstand des Zuger Forstpersonalverbandes behandelte die Kündigung des Konkordats an seiner Sitzung vom 7. März 2018. Die Rückmeldung dazu ist positiv, da sich für die Studierenden nach der Kündigung bis aufs Anmeldeverfahren keine Änderungen ergeben.

3.5. Was passiert mit dem Austritt des Kantons Zug mit dem Konkordat? Was machen die anderen Vereinbarungskantone?

Über die Frage der Zukunft des Konkordats wird der Stiftungsrat entscheiden müssen. Bei einer Weiterführung des Konkordats müsste der wegfallende Betriebsbeitrag des Kantons Zug ab 2021 durch die verbleibenden Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein getragen werden. Wird die Vereinbarung von 1992 hingegen aufgelöst, muss die bisherige Finanzierung der Försterschule Maienfeld in eine Finanzierung gemäss Berufsbildungsgesetz überführt werden. Diese würde sich zusammensetzen aus einer Basisfinanzierung des Bundes über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), aus Beiträgen der Kantone für ihre Studierenden gestützt auf die HFSV, aus einer Mitbeteiligung der Branche über die Organisation der Arbeit (OdA) sowie aus den Studiengebühren und Internatskosten der einzelnen Studierenden. Dass sich andere Kantone wie der Kanton Zug für einen Austritt aus dem Konkordat entscheiden werden, ist nicht auszuschliessen.

3.6. Erfolgte die Kündigung durch den Regierungsrat unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates zur Kündigung?

Die Kündigung erfolgte nicht unter einem ausdrücklichen Vorbehalt, jedoch war es für den Regierungsrat klar, dass der definitive Entscheid Sache des Kantonsrats ist. Dem Regierungsrat war es wichtig, keine Zeit zu verlieren, da jedes weitere Jahr unter der Vereinbarung von 1992 Kosten von durchschnittlich über 55 000 Franken generiert hätte. Gerade mit Blick auf die Finanzen 2019 sah sich der Regierungsrat dazu verpflichtet, die Kosten im Auge zu behalten.

3.7. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich auf die Försterschule in Maienfeld. Warum reagiert der Regierungsrat erst jetzt auf die veränderten Rahmenbedingungen?

Das Dossier Försterschule Maienfeld wurde jahrelang vom Amt für Wald und Wild geführt, obwohl es gestützt auf das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen vom 30. August 2001 (EG Berufsbildung; BGS 413.11) in den Kompetenzbereich des Amtes für Berufsbildung fällt. Erst der Wechsel der Amtsleitung im Amt für Wald und Wild Anfangs 2017 brachte diesen Umstand zum Vorschein. Da die Volkswirtschaftsdirektion das Dossier erst übernimmt, wenn die Schule nach den Regeln des BBG organisiert ist, war eine rasche Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen unausweichlich.

4. Abstimmung zum Eintreten

Zum Abschluss der Eintretensdebatte wurde mit 10:0 Stimmen ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

5. Detailberatung

Bei der Detailberatung zur Vorlage Nr. 2819.2 - 15666 wurden keine Anträge gestellt.

6. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage Nr. 2819.2 - 15666 mit 10:0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

7. Antrag

Die Konkordatskommission beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage Nr. 2819.2 - 15666 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Steinhausen, 9. April 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer